

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg9>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 9 (2006)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg09/188-189>

Rg **9** 2006 188 – 189

Karl Härter

Richter in der Auflösung

Richter in der Auflösung*

Die vorliegende Münchner historische Dissertation untersucht am Beispiel der letzten Generation der Reichskammergerichtsassessoren die Wahrnehmung und Verarbeitung der Auflösung des Alten Reiches und die Bewältigung dieses epochalen Umbruchs durch die ehemaligen Richter bis in die Zeit des Deutschen Bundes hinein. Es geht folglich um Auflösung und Transfer eines Rechtssystems, das Mader am Beispiel der Bewältigungsstrategien der rund 20 Kammerichter und ihrer Nachkarrieren detailliert rekonstruiert. Zwar fällt die Kritik des Verfassers an der »Untergangorientierung« der Forschung zu einseitig und pauschal aus – denn diese hat das Funktionieren der Reichsverfassung auch in ihrer letzten Phase differenziert herausgearbeitet. Zutreffend ist jedoch, dass Fortwirkung, Kontinuität und Transfer des Alten Reiches, seines Rechts, seiner Institutionen und seiner Funktionsträger noch stärker erforscht werden sollten. Mit dem Reichskammergericht und seinen Richtern hat der Verfasser dann auch eine gute Wahl getroffen, galt (und gilt) doch die Reichsgerichtsbarkeit als ein über das Reichsende hinaus wirkender positiver Bestandteil des Alten Reiches, die dessen Charakter als Rechtssystem wesentlich prägte. Methodisch nutzt Mader neben der grundsätzlichen Orientierung an der neueren Reichsgeschichte mentalitätshistorische und prosopographische Ansätze, die freilich bei einer eher konventionellen, qualitativen Analyse des Quellenmaterials (Korrespondenzen, Publizistik) stehen bleiben, aber insgesamt die Erarbeitung eines überzeugenden Gruppenprofils dieser Reichs- bzw. Funktionselite und ihres »geistigen Profils« im Übergang vom Alten Reich zu Rheinbund und Deutschem Bund ermöglichen.

Dies geschieht anhand dreier Schwerpunkte: Zunächst wird die unmittelbare Deutung und Bewältigung der Situation im Jahr 1806 bzw. der Reichsauflösung thematisiert, daran schließt sich ein Teil zu den entlassenen Pensionären und deren Ansprüchen an, und schließlich behandelt Mader die Nachkarrieren, die einigen ehemaligen Assessoren im Dienst deutscher Souveräne gelangen. Mader kann anhand der Reaktion der Assessoren auf die Reichsauflösung die bisherigen Ergebnisse und Deutungen der Forschung bestätigen und differenzieren: Auch die Assessoren schätzten diesen Akt als verfassungswidrig ein und kontinuierten im Rahmen von Plenarversammlungen das Gericht als Institution, stellten aber die Gerichtstätigkeit ein. Die Mehrheit schloss sich bald der Ansicht an, dass das Reich de facto aufgelöst war, und entwickelte aktive Bewältigungsstrategien, insbesondere durch den Versuch, »Elemente des Alten in die neue Ordnung der Dinge einzubringen« und den Regenten die »Vorzüge der bisherigen ... als Anleitung für die künftige Gestaltung« vorzustellen (194). Einige Richter, die kein Betätigungsfeld in der »neuen Ordnung« fanden, mussten allerdings lange Jahre um Pensionen und Entschädigungen kämpfen und trugen diese Auseinandersetzung auch publizistisch aus; erst 1837 schloss der Bundestag das kammergerichtliche Liquidationsgeschäft ab. Die Darstellung der Auseinandersetzung um die Pensionsansprüche und den damit verbundenen »Ehrkonflikt« arbeitet zwar Kontinuitätslinien (z. B. hinsichtlich der erhobenen Rechtsansprüche an das untergegangene Reich) und interessante Aspekte zum adlig-konservativen Selbstverständnis und dem – durchaus professionellen – Berufsethos der Assessoren in

* ERIC-OLIVER MADER, Die letzten »Priester der Gerechtigkeit«. Die Auseinandersetzung der letzten Generation von Richtern des Reichskammergerichts mit der Auflösung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation (Colloquia Augustana, Bd. 20), Berlin: Akademie-Verlag 2005, 458 S., ISBN: 3-05-004090-4

Abgrenzung zu dem sonstigen Kammergerichtspersonal (Prokuratoren, Anwälte) wie dem Beamtenethos der Funktionseleiten der neuen souveränen deutschen Teilstaaten heraus. Insgesamt ist er aber mit über 100 Seiten, die alle Verästelungen der Pensionsproblematik langatmig und deskriptiv schildern, zu breit geraten.

Einen größeren Erkenntnisgewinn liefert dagegen die Analyse der Nachkarrieren: Ehemalige Assessoren kamen gerade aufgrund ihres hohen professionellen Standards nach 1806 in wichtige Positionen (drei allein wurden Justizminister), und Mader kann im Ergebnis einen »entscheidenden Einfluss der Reichsgerichtsbarkeit und gerade des RKG und seiner Richter auf die Justizverfassungen der souveränen Fürstentstaaten vor 1848« untermauern (373). Mit dem Alten Reich und dessen Rechtssystem verknüpfte Erfahrungen, Wissensbestände und Denktraditionen spielten folglich für die Reformen in den deutschen Staaten nach 1806 eine Rolle, und zwar nicht nur als positive Adaption, sondern durchaus auch in kritischer Auseinandersetzung und Abgrenzung. Die durch Pütter und das jüngere Naturrecht geprägte letzte Assessoren-generation entwickelte gerade in Auseinander-

setzung mit der Desintegration des Reiches ein »modernes«, professionelles Selbstverständnis als Richter eines komplexen Rechtssystems. Die Untersuchung bleibt dabei überwiegend auf die biographischen Fakten und die Äußerungen der Protagonisten beschränkt und thematisiert die konkrete juristisch-politische Tätigkeit der »letzten Priester der Gerechtigkeit« nur am Rande. Eine breitere Einbettung der gewonnenen Ergebnisse in die Justiz- bzw. Gerichts- und Richter-geschichte der »Sattelzeit der Moderne« wird nicht vorgenommen, und das abschließende Resümee beschränkt sich auf eine eher deskriptive Zusammenfassung ohne theoretische oder vergleichende Einordnung: Möglichkeiten hierzu bietet die europäische Geschichte mehr als genug bis hin zur jüngsten deutschen Vergangenheit. Insofern hat Mader nur einen Teilbereich des Desintegrations- und Transformationsprozesses des Reichssystems aufgearbeitet, für den er wichtige Bausteine liefert, die künftige Forschungen zum Wandel von Verfassungs- und Rechtssystemen gewinnbringend nutzen können.

Karl Härter

Der ganze Gans*

Aus dem gesamten Werk von Eduard Gans (1797–1839) sind seine Vorlesungen über Naturrecht und Universalrechtsgeschichte seit langem bekannt: 1971 veröffentlichte Horst Schröder in seiner Ausgabe von Gans' »Philosophische(n) Schriften« den naturrechtlichen Teil einer dieser Vorlesungen (WS 1828/29), und 1981 edierte Manfred Riedel die Mitschrift, die von Imma-

nuel Hegel, einem Sohn des Philosophen, im WS 1832/33 abgefasst worden war. Nun bietet Johann Braun, der sich seit 30 Jahren für die Wiederentdeckung von Gans' Werk engagiert, eine Neuausgabe dieser Vorlesungen an, die sich von den früheren dadurch unterscheidet, dass auf *alle* bis heute bekannt gewordenen Vorlesungsmanuskripte zurückgegriffen wird. Es han-

* EDUARD GANS, Naturrecht und Universalrechtsgeschichte. Vorlesungen nach G.W.F. Hegel, hg. von JOHANN BRAUN, Tübingen: Mohr Siebeck 2005, 417 S., ISBN 3-16-148733-8